

Empfehlung für den Universitäts-/Hochschulzugang mit Ausbildungsabschlüssen aus Pakistan 2024

1. Ausgangssituation

Nachdem es in Pakistan Qualitätsunterschiede bei Sekundarschulen und bei Hochschulen gibt, die auch von offizieller pakistanischer Seite benannt werden, wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen darauf hingewiesen, dass die Studierfähigkeit nachgewiesen werden muss - unter anderem durch entsprechende Ausbildungsabschlüsse gem. § 64 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, oder durch Sprachnachweise gem. § 63 Abs. 1 Z 10 UG.

2. Die allgemeine Universitätsreife

a. Allgemeine Hinweise

Gemäß den Informationen der Österreichischen Botschaft Islamabad (nach der Auskunft lokaler Stellen) weisen pakistanische Reifezeugnisse („Intermediate Examination“/„Higher Secondary Certificate“) sowie die lokalen Prüfungsbehörden (Boards) unterschiedliche Qualitätsgrade auf. Dabei werden die Abschlussnoten in diversen Notensystemen vergeben, weshalb eine Umrechnung der Noten notwendig ist. Generell gilt jedoch, dass § 64 Abs. 2 UG nicht durch die alleinige Vorlage der Intermediate Examination/Higher Secondary Certificate erfüllt ist. Folglich sind Ergänzungsprüfungen (EPs) zu empfehlen.

b. Für den Universitäts-/Hochschulzugang benötigte Dokumente:

- 1. Grade 10 bis Grade 12 (Schulabschlusszeugnisse nach 10 und 12 Schuljahren):** Hier wird ein guter Notendurchschnitt (A oder B, Erfolgsquote: mind. 80%) und die „first division“ benötigt. Im Grade 12 müssen die allgemeinbildenden Fächer gem. § 64 Abs. 2 UG nachgewiesen werden.
- 2. Die offizielle Notenumrechnung durch die Inter Boards Coordination Commission – IBCC:** Zum Zweck einer einheitlichen Benotung wird die Notenumrechnung durch die offizielle IBCC empfohlen. Jedoch ist diese Umrechnung nur bei einem Pakistanischen Benotungssystem hilfreich, da laut offiziellen Berichten eine Benachteiligung bei dem Cambridge System oder dem IB stattfinden kann. Alternativ ist eine eigene Umrechnung der Hochschulen möglich. Für eine Hilfestellung zur Umrechnung wird auf die Website der IBCC verwiesen: <https://ibcc.edu.pk/rules-for-equivalence/>.
- 3. Auf die Vorlage eventueller Sprachnachweise** und die Möglichkeit der Abhaltung einer (online) **Aufnahmeprüfung** für den gewählten Studiengang an den Hochschulen sei ebenfalls hingewiesen.

3. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren

- a. Nachdem die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 2 UG nicht durch die alleinige Vorlage der Intermediate Examination/Higher Secondary Certificate als erfüllt gilt, sind die in Punkt 2.b. aufgezählten Dokumente vorzulegen und gemäß den genannten Kriterien zu überprüfen.
- b. Bei Erfüllung der genannten Kriterien mit einem Notendurchschnitt von A ist die Zulassung mit zwei EPs möglich.
- c. Bei fehlenden Lehrinhalten ist die Anordnung von weiteren EPs (maximal 4) möglich.
- d. Sollten die genannten Kriterien mit einem Notendurchschnitt von B erfüllt sein, ist die Zulassung mit drei bis vier EPs empfohlen.
- e. Bei Nichterfüllung der Vorgaben kann die allgemeine Universitätsreife auf der Grundlage eines Schulabschlusses nicht nachgewiesen und nicht mit der Hilfe von EPs hergestellt werden. Jedoch kann der Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren (Vollzeit, CGPA ab 2.5 von 4.0) an einer anerkannten Hochschule die Defizite substituieren.

4. Zugang zu Masterstudien

- a. **Vorbedingungen:**
 1. **Bachelorstudienabschluss** mit mindestens vierjähriger Studiendauer und einem CGPA ab 2.5 von 4.0;
 2. **Bachelorstudienabschluss** (2 Studienjahre) + **Masterstudienabschluss** (2 Studienjahre): Aufwertung bei positivem Abschluss mit einem CGPA von jeweils mindestens 2.5 von 4.0 möglich;
 3. **Nicht möglich:** zwei Bachelorstudienabschlüsse mit jeweils zwei Studienjahren → keine Aufwertung des Bildungsniveaus (dadurch keine Bachelorwertigkeit).
- b. Die **Bachelorwertigkeit** (gem. § 64 Abs. 3 UG) muss festgestellt werden. Bei der Beurteilung eines Studienabschlusses gilt es die Qualität und das Renommee der Hochschule zu beachten. Ein empfohlenes Hilfsinstrument hierfür ist die australische Datenbank *Country Education Profiles* (CEP), die Auskunft über die Qualität und die Wertigkeit eines hochschulischen Studienabschlusses erteilt.
- c. Wenn möglich, ist die **Programmakkreditierung** durch die jeweiligen nationalen Accreditation Councils zu berücksichtigen.
- d. Wie auch beim Zugang zu Bachelorstudien ist die Vorlage eventueller Sprachnachweise empfohlen und eine (online) Aufnahmeprüfung für den gewählten Studiengang an den Hochschulen möglich.

5. Allgemeine Richtlinien für den Zugang zu Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen

Es wird empfohlen, das CEP als Hilfsmittel für die Beurteilung von Bachelorstudienabschlüssen heranzuziehen. Die wesentlichen Richtlinien beziehen sich auf die Einteilung der Hochschulen, die im CEP vorgenommen wurde.

- a. **Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** mit Bachelorwertigkeit: Ein direkter Zugang zu einem Masterstudium ist möglich.
- b. **Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2-Hochschulen ohne Programmakkreditierung:**
 1. Bei **staatlichen Hochschulen** ist die Zulassung zu einem Masterstudium mit Hilfe von EPs möglich. Hierbei entscheidet die Hochschule über die Anzahl der EPs (maximal 4) nach der Überprüfung des Transcripts, wobei manchmal eine EP zur Überprüfung des Wissensstandes ausreichen kann.
 2. Bei **anerkannten privaten Hochschulen** entsprechen die Studienabschlüsse sogenannten „Associate Degrees“, weshalb die Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich ist, wobei Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können.
- c. **Section 2 und 3 Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) ohne Programmakkreditierung:** Eine Zulassung zu einem Masterstudium ist nicht möglich. Jedoch ist auch hier die Zulassung zu einem Bachelorstudium gem. § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich, wobei Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können.
- d. **Section 2 und 3 Bachelorstudienabschlüsse mit Programmakkreditierung:** Die Bachelorwertigkeit liegt bei einem CGPA ab 2.5 von 4.0 vor.

Abgesehen von den empfohlenen EPs sind weitere Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung, beziehungsweise über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) generell möglich.

6. Nachweis von Sprachkenntnissen

Auf das Erfordernis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 10 UG bzw. § 4 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

Diese Empfehlung ist ab 15. Mai 2024 bis auf Weiteres maßgeblich.

Zusammenfassung der Richtlinie für den Zugang zu Studien an österreichischen Hochschulen

a. Zugangsempfehlung für Bachelorstudien nach 12 Schuljahren:

- Vorlage der benötigten Dokumente und genaue Prüfung der Inhalte;
- Bei Erfüllung der genannten Kriterien mit einem Notendurchschnitt von A: Zulassung mit 2 Ergänzungsprüfungen (EPs) möglich;
- Bei fehlenden Lehrinhalten: Anordnung von weiteren EPs (bis maximal 4) möglich;
- Bei einem Notendurchschnitt von B: 3-4 EPs empfohlen;
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben: keine allgemeine Universitätsreife, die mit Hilfe von EPs hergestellt werden könnte – Nachweis von zwei prüfungsaktiven Studienjahren (Vollzeit, CGPA ab 2.5 von 4.0) an einer anerkannten Hochschule kann Defizite substituieren.

b. Zugangsempfehlung für Masterstudien auf der Grundlage von Bachelorstudienabschlüssen:

- Hilfsinstrument: CEP
- Section 1 Bachelorstudienabschlüsse** mit Bachelorwertigkeit: direkter Zugang zu einem Masterstudium möglich;
- Bachelorstudienabschlüsse (4 Studienjahre) von Section 2-Hochschulen ohne Programmakkreditierung:**
 - i. **bei staatlichen Hochschulen:** Zulassung zu einem Masterstudium mit Hilfe von EPs möglich; Hochschule entscheidet über die Anzahl der EPs (maximal 4) nach der Überprüfung des Transcripts, wobei manchmal eine EP zur Überprüfung des Wissensstandes ausreichen kann;
 - ii. **bei anerkannten privaten Hochschulen** entsprechen die Studienabschlüsse sogenannten „Associate Degrees“, weshalb die Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG möglich ist, wobei Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können.
- Section 3 und 4 Bachelorstudienabschlüsse ohne Programmakkreditierung:** keine Zulassung zu einem Masterstudium möglich; Zulassung zu einem Bachelorstudium auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Z 3 UG ist möglich, wobei auch hier Prüfungen im Bachelorstudium angerechnet werden können;
- Section 2 und 3 Bachelorstudienabschlüsse mit Programmakkreditierung:** Bachelorwertigkeit ist bei einem CGPA von 2.5 (von 4.0) zu bestätigen;
- Ergänzungsprüfungen zur Wissensstandsüberprüfung bzw. über das Vorliegen von Lernergebnissen (Studierfähigkeit) sind generell möglich.